

35. 1. Besteht im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr ein Anspruch des Frachtberechtigten gegenüber der Eisenbahn auf Ergänzung der Tatbestandsaufnahme?

2. Kann im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr der Frachtberechtigte von der Eisenbahn Einsicht in diejenigen Urkunden fordern, die außerhalb der Tatbestandsaufnahme über einen Schadensfall entstanden sind?

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (J. U. G.) vom 23. Oktober 1924 Art. 43, 53. BGG. §§ 666, 681, 810.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1932 i. S. U. u. St. B. UG. (Kl.)
w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). I 210/31.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma R. M. van D. in G. (Holland) gab am 2. Oktober 1928 der Eisenbahn auf der Grenzstation Oldenzaal (Holland) den von ihr selbst verladene offenen Bahnwagen Stuttgart Nr. 37420 mit Baumwollabfällen im Gewicht von 11750 kg mit durchgehendem internationalen Frachtbrief zur Beförderung an die Deutschen Textilwerke M. UG. in D., Bestimmungsstation Plauen i. B. auf. Während der Beförderung wurde am 5. Oktober 1928 auf dem Bahnhof in Altenburg festgestellt, daß der Wagen in Brand geraten war. Die Ladung wurde beschädigt. Am gleichen Tage nahm die Güterabfertigungsstelle in Altenburg darüber eine Tatbestandsaufnahme auf, der sie am 9. Oktober 1928 einen Ergänzungsbericht und eine Feststellung und Abschätzung beifügte. Die Sendung wurde auf Verfügung der Empfängerin an die Firma U. in W. ausgehändigt. Die klagende Versicherungsgesellschaft ersuchte nach ihrer Behauptung der Empfängerin den Brandschaden durch Zahlung von 17822 RM. gegen Abtretung aller Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte. Sie meldete ihre Ersatzansprüche bei der Beklagten an, und diese ließ ihr eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme vom 5./9. Oktober 1928 zugehen, weigerte sich aber, Ersatz zu leisten. Um den Haftungsausschließungsgründen der Beklagten entgegenzutreten und ihr ein Verschulden nachweisen zu können, forderte die Klägerin Einsicht in die Tatbestandsakten und eine Ergänzung der Tatbestandsaufnahme. Das verweigerte die Beklagte; sie gab indessen der Klägerin Auskünfte gemäß ihren Schreiben vom 21. März, 9. August und 6. September 1929. Die Klägerin hat darauf Klage erhoben, und zwar in erster Reihe mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten, gemäß Art. 43 F. U. G. eine Ergänzung des Tatbestandes über die Ursache der Beschädigung dahin vorzunehmen, ob Selbstentzündung des Gutes vorliege, ob und in welcher Form Funkenflug in Frage komme, ob die Einstellung des verbrannten Wagens in ursächlichem Zusammenhange mit dem Brandschaden stehe, ob die Funkenfänger der Lokomotive des eigenen und eines etwa entgegenfahrenden Zuges in Ordnung gewesen seien, ob das Zugbegleit-

personal nicht durch vorchriftswidriges Rauchen den Brand verursacht habe und ob zur Verhütung des Brandes beim Löschen alle notwendigen Maßnahmen getroffen worden seien, in zweiter Reihe, ihr oder ihrem Vertreter Einsicht in diejenigen Urkunden zu gestatten, die außerhalb der vordruckmäßigen Tatbestandsaufnahme durch die gemäß Art. 43 Z. 1 U. G. bewirkte Feststellung über die Beschaffenheit der am 5. Oktober 1928 in Altenburg in verbranntem Zustand eingetroffenen Sendung Baumwollabfälle, über die Höhe des Schadens, seine Ursache und den Zeitpunkt der Beschädigung entstanden seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung und die Revision der Klägerin sind zurückgewiesen worden.

Gründe:

Das Oberlandesgericht versteht unter dem Begriff der Tatbestandsaufnahme in Art. 43 § 1 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 die von einem Eisenbahnbeamten hergestellte, zusammenfassende Niederschrift, in der sofort nach Entdeckung, Vermutung oder Behauptung eines teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes dessen Zustand und Gewicht und möglichst auch der Betrag, die Ursache und der Zeitpunkt des Schadens festgestellt worden ist. Es sagt, hiervon seien die Grundlagen der Tatbestandsaufnahme, über deren Form im Internationalen Übereinkommen nichts vorgeschrieben sei und die nicht schriftlich zu sein brauchten, scharf zu trennen. Der Frachtberechtigte könne vor Abschluß der Tatbestandsaufnahme durch Anregung von Ermittlungen einen Einfluß auf ihre Abfassung ausüben. Sei sie aber einmal in einer den Erfordernissen des Art. 43 § 1 Abs. 1 Z. 1 U. G. entsprechenden Weise vollendet, so sei der Frachtberechtigte nur noch befugt, gemäß Art. 43 § 1 Abs. 2 das. eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme zu verlangen oder, wenn er deren Feststellungen nicht anerkenne, nach § 2 derselben Bestimmung zu fordern, daß der Zustand und das Gewicht des Gutes sowie die Schadensursache und der Betrag des Schadens gemäß den Gesetzen und Reglementen des Staates, wo die Ablieferung stattgefunden habe, gerichtlich festgestellt werde. Dagegen bestehe kein Recht auf Ergänzung der Tatbestandsaufnahme. Im Streitfalle sei die Tatbestandsaufnahme, wie näher dargelegt, ordnungsmäßig erfolgt, wenn auch darin eine bestimmte Feststellung der Ursache, des Betrages und des Zeitpunktes des Schadens,

die nicht möglich gewesen, fehle. Das Fehlende habe die Beklagte aber auch durch ihre Auskünfte vom 21. März, 9. August und 6. September 1929, soweit dies habe geschehen können, ergänzt. Der in erster Reihe erhobene Anspruch auf Ergänzung des Tatbestandes sei hiernach unbegründet.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen, sind vielmehr durchaus zutreffend. Nach der Meinung der Revision würde die Ansicht des Berufungsgerichts zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß die Möglichkeit für den Berechtigten, von den Feststellungen, die nur die Eisenbahn vorzunehmen in der Lage sei, für seine Beweisführung Gebrauch zu machen, von dem Zufall abhängen, ob nach Lage der Sache eine sofortige Tatbestandsaufnahme im Sinne des Art. 43 § 1 Abs. 1 Z. U. G. möglich gewesen sei. Das ist nicht zutreffend. Zunächst ist nicht einzusehen, warum die erforderlichen Feststellungen nur von der Eisenbahn und nicht auch von den Gerichten sollten getroffen werden können. Überdies berücksichtigt die Revision nicht, daß Art. 43 § 2 Z. U. G. dem Berechtigten die Befugnis gibt, gerichtliche Feststellung zu verlangen, wenn er die Feststellungen der Tatbestandsaufnahme nicht anerkennt, gleichviel aus welchen Gründen dies geschehen mag. Der Standpunkt der Revision läuft darauf hinaus, daß der Berechtigte die Wahl haben soll, ob er eine Ergänzung der Tatbestandsaufnahme durch die Eisenbahn oder durch das Gericht herbeiführen will, oder gar, daß er beide Behörden nebeneinander deswegen angehen könnte. Das wäre eine offensichtlich so unzumutbare Regelung, daß dafür besondere Gründe vorliegen müßten. An diesen fehlt es aber. Die Fassung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens spricht durchaus für die Ansicht des Berufungsgerichts. Es liegt nichts dafür vor, daß der Eisenbahn weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden sollten, als sie im Übereinkommen ausdrücklich festgelegt worden sind. Auch wäre es mit dem Betriebe der Eisenbahn schwer verträglich, wenn sie genötigt werden könnte, über die Ursache eines Schadens, die vielfach nicht sofort festgestellt werden kann, auf Verlangen des Berechtigten unter Umständen langwierige Ermittlungen anzustellen. Daß die in Art. 43 § 1 Abs. 1 Z. U. G. vorgeschriebene Tatbestandsaufnahme für den Berechtigten nicht immer eine genügende Grundlage zur Verfolgung seiner Schadensersatzansprüche geben kann, folgt schon daraus, daß sie sofort erfolgen soll.

Das haben die Vertragsparteien bei Abschluß des Internationalen Übereinkommens gewiß nicht verkannt. Deshalb ist gerade dem Berechtigten die Befugnis eingeräumt worden, gerichtliche Feststellung zu verlangen. Sie setzt allerdings voraus, daß er die Feststellungen der Tatbestandsaufnahme nicht anerkennt, daß also eine Tatbestandsaufnahme vorliegt. Aber daraus ist für den vorliegenden Fall nichts zu folgern. Es mag sein, daß neben dem Schadenersatzanspruch ein Anspruch auf Tatbestandsaufnahme besteht und daß die Eisenbahn, wenn sie sich weigert, diesem zu genügen, dazu im ordentlichen Rechtswege gezwungen werden kann. Es mag ferner eine Ergänzung der Tatbestandsaufnahme vor den ordentlichen Gerichten dann gefordert werden können, wenn darin ein nach Art. 43 § 1 Abs. 1 Z. U. G. zu behandelnder Punkt ganz übergangen ist. Darüber bedarf es hier keiner Entscheidung. Denn die Tatbestandsaufnahme, wie sie vorliegt, genügt nach der ohne Rechtsirrtum getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts den gesetzlichen Anforderungen.

Der hier vertretene Standpunkt wird, soviel ersichtlich, in Schrifttum und Rechtsprechung überwiegend geteilt. Ausschneiden müssen dabei die zu den entsprechenden Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung geäußerten Meinungen, da die Regelung in beiden Gesetzen keine vollständig gleiche ist.

Der in erster Reihe erhobene Klagenanspruch ist hiernach mit Recht abgewiesen worden. Aber auch hinsichtlich des Hilfsantrags auf Gestattung von Urkundeneinsicht ist dem Berufungsgericht beizutreten. Nach seinen zutreffenden Ausführungen werden durch Art. 43 §§ 1 und 2 Z. U. G. die Rechte des Frachtberechtigten vor, bei und nach der Tatbestandsaufnahme erschöpfend geregelt. Für die Anwendung des Art. 53 das. ist hiernach kein Raum. Auch die Voraussetzungen des § 810 BGB. liegen nicht vor, da die Klägerin nach der getroffenen Feststellung mit ihrem Antrage den Zweck verfolgt, aus den Urkunden die Unterlagen für Schadenersatzansprüche gegen die Eisenbahn zu gewinnen, in solchen Fällen aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts kein rechtliches Interesse an der Urkundeneinsicht anzuerkennen ist. Ebensowenig läßt sich der Anspruch aus § 666, § 681 Satz 2 BGB. begründen, weil die Eisenbahn bei der Aufnahme der außerhalb der Tatbestandsaufnahme errichteten Urkunden kein Geschäft für die Klägerin besorgt, sondern lediglich ihre eigenen Angelegenheiten betrieben hat.